

Satzung

Des Ballverein Bockhorn e.V. von 1972

§1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 25.07.1972 gegründet und führt den Namen „Ballverein Bockhorn e.V.“ mit dem Sitz in Bockhorn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Varel eingetragen. Er ist Mitglied des Kreissportbundes Friesland im Landessportbund Niedersachsen e.V.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des volkstümlichen Sports. Die Sportarten werden als Mittel zur körperlichen, geistigen und unmittelbar gemeinnützigen Ausbildung betrieben.

§3 Vereinsfarben und -abzeichen

Die Vereinsfarben sind weiß/rot. Vereinsfarben und die Farben der Spieltracht haben grundsätzlich identisch zu bleiben

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr ist das Kalenderjahr

§5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie durch die Satzung und Verordnung der betreffenden Verbände und durch das BGB geregelt.

§6 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zum Beitritt eines Jugendlichen bedarf es der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist und auf Mahnungen nicht reagiert. Weiterhin kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, welche endgültig entscheidet.

§8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (bei Minderjährigen die Erklärung der Erziehungsberechtigten). Die Austrittserklärung ist nur zum Quartalsende möglich und muss spätestens in dem Monat vor Ablauf des Quartals beim Vorstand vorliegen.

Satzung

Des Ballverein Bockhorn e.V. von 1972

§9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

- a) Teilnahme an Beratung, Abstimmung und Wahlen der Mitgliederversammlung
- b) Teilnahme an Einrichtungen des Vereins entsprechend der gefassten Beschlüsse. Eventuelle Eintrittsgelder sind auch vom Vereinsmitglied zu zahlen.

Am Vereinsvermögen erhält das Mitglied jedoch keinen Rechtsanspruch.

§10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins, der Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie die Beschlüsse der in §1 benannten Organisationen zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beträge zu entrichten
- d) Die durch die von den Sportinstanzen der Verbände oder des Vereins verhängten Strafen zu entrichten

§11 Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, unabhängig davon, ob für solche Schäden und Verluste eine Versicherung eintritt oder nicht.

§12 Vereinsschädigendes Verhalten

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder wegen vereinsschädigendem Verhalten mit einfachem Verweis, strengem Verweis oder Ausschluss vom Sportbetrieb für höchstens einen Monat zu bestrafen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §7 der Satzung.

§13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand

Satzung

Des Ballverein Bockhorn e.V. von 1972

§14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie fasst für den Vorstand bindende Beschlüsse.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- c) Feststellung der Richtigkeit der Rechnung
- d) Entlastungen
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Wahl von Kassenprüfern (je Abteilung 1 Person)
- g) Satzungsänderungen und Grundsatzfragen
- h) Beschluss über Auflösung

Zu Beginn des Kalenderjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten Mitglieder durch Unterschrift und Angabe des Grundes dieses verlangen.

Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen, und zwar durch Aushang im Aushangkasten und durch Auslegung von Einladungen im Vereinslokal. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind 7 Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Bei Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht.

Abstimmungen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Auf Antrag aus der Versammlung muss eine geheime Abstimmung (Schriftform) durchgeführt werden.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es können nur Beschlüsse über Satzungsänderungen gefasst werden, wenn diese durch die Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt wurden. Bei Dringlichkeitsanträgen ist ebenfalls eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzung

Des Ballverein Bockhorn e.V. von 1972

§15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Geschäftsführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, dem Schriftführer, dem Pressewart, dem Jugendleiter und den Spartenleitern.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden entsprechend den Regelungen über die Wahl des Vorstandes gewählt. Er ist nicht Vorstand im Sinne §26 BGB.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Spartenleiter werden auf den jährlichen Spartenversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen.

§16 Aufgaben des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden (Der Geschäftsführer weiter nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden) auszuüben.

Zur Vertretung des Vereins beim Kreissportbund und anderen Organisationen kann der Vorstand einzelne Vorstandsmitglieder aus dem engeren und erweiterten Vorstand mit der Vertretung des Vereins beauftragen. Zur Fachverbandsversammlung ist zweckmäßigerweise der jeweilige Spartenleiter eventuell in Verbindung mit einzelnen Mitgliedern des Vorstandes zur Vertretung zu entsenden.

Die Spartenleiter können nach vorheriger Unterrichtung des Vorstandes interne Versammlungen der Sparten einberufen. Sie sind ermächtigt, Verpflichtungen für den Verein bis zu einem Einzelwert in Höhe von 300,-€ einzugehen, soweit die der Sparte zugewiesenen Mittel vorhanden sind.

Der Geschäftsführer ist für die kaufmännischen Belange des Vereins zuständig. Er führt die Vereinskasse und die Vereinskonten.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Pressewart ist nach Abstimmung mit dem Vorstand allein berechtigt, verbindliche Stellungnahmen und Äußerungen des Vereins, soweit sie über den sportlich-fachlichen Rahmen hinausgehen, der Öffentlichkeit gegenüber abzugeben.

Die Spartenleiter sind nur zur Abgabe rein sportlich-fachlicher Äußerungen berechtigt.

Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, die inhaltliche Ausrichtung des Vereins festzulegen. Bei Abstimmungen innerhalb der Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist die einfache Mehrheit

erforderlich. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Satzung

Des Ballverein Bockhorn e.V. von 1972

§17 Spartenleiter und Spartenversammlungen

Die Sparten wählen sich ihre Leiter und Ausschüsse selbstständig nach dem Modus, der in der Satzung vorgeschrieben wird. Sie berufen und leiten in Eigenverantwortung die Spartenversammlungen. Einladungen zu Spartenversammlungen sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Auch die Sparten sind an Beschlüsse und Anordnungen des Vereinsvorstandes und der Fachverbände gebunden.

§18 Berichte der Spartenleiter

Die Spartenleiter sind verpflichtet, schriftlich einen Jahresbericht vorzulegen und in den Mitgliederversammlungen einen Bericht über ihre Tätigkeit zu geben. Über Spartenversammlungen und die Teilnahme an Tagungen ist dem Vorstand unverzüglich Bericht zu erstatten.

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung kommt es, wenn 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag auf Auflösung zustimmen. Es ist nur eine geheime, (schriftliche) Abstimmung möglich. Sollte eine 3/4 Mehrheit bei der Abstimmung nicht erreicht werden, so kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass innerhalb eines Vierteljahres weitere außerordentliche Versammlungen zum Zweck der Auflösung stattfinden. Bei der zweiten, außerordentlichen Versammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit über die Auflösung. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Beendigung der Liquidation an die Gemeinde Bockhorn. Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports verwendet werden.

§21 Erklärung des gemeinnützigen Zwecks und des Verwirklichungsgrundsatzes

Der Ballverein Bockhorn e.V. mit Sitz in Bockhorn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§22 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§23 Mittelverwendung im Rahmen des Vereinszwecks

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergünstigungen, begünstigt werden.

Satzung
Des Ballverein Bockhorn e.V. von 1972

§24 Mittelverwendung nach Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bockhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

"Beschlossen am 25.Juli 1972, geändert am 23.September 1983 und am 24. September 2007."

Lebenslauf der Vereinssatzung

- Originalfassung §1 bis §19 vom 23.09.83

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung des Ballvereins Bockhorn vom 25.Juli 1972 ist mit dem Tage aufgehoben.

Beschlussfassung: 2935 Bockhorn, 23.September 1983

- Änderung des § 15 sowie Nachtrag §20 vom 19.10.1984
Originalfassung vom 23.09.83 und Nachtrag vom 19.10.1984 am 13.Dezember 1985 ins Vereinsregister AG Varel eingetragen.

- Nachtrag §21 bis §24 vom 05.Juni 1989 (Mitgliederversammlung)
- Änderung §24 in Jahreshauptversammlung am 04.09.1992 beschlossen.